

Hygienekonzept für den Innenbereich ab dem 28.12.2021

- Personen, welche Symptome einer Atemwegserkrankung aufweisen, dürfen die Anlage generell nicht betreten, auch nicht im Außenbereich.
- Zu sämtlichen Räumlichkeiten des MSV, das umfasst alle umschlossenen Räume wie Halle, Spiegelsaal, Kantine, Flure, Jugendraum, Umkleiden etc., haben nur folgende Personen Zutritt:
 1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind,
 2. Kinder bis zur Einschulung,
 3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden; im Zeitraum vom 23. Dezember 2021 bis zum 9. Januar 2022 gilt dies nur in Verbindung mit einem Testnachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, oder mit der Auskunft einer oder eines Sorgeberechtigten über die Durchführung eines zugelassenen Selbsttests, der höchstens 72 Stunden zurückliegt, entsprechend der Gebrauchsanweisung bei der Schülerin oder dem Schüler im häuslichen Umfeld einschließlich des Datums der Testdurchführung (Selbstauskunft),
 4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind,
 5. Sorge- oder Umgangsberechtigte, die im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind und nach Maßgabe von § 2a eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung.
- Die Zutrittsregeln zu Innenräumen beziehen sich auf den Sportbetrieb, aber auch Wettkämpfe und sämtliche sonstige Veranstaltungen oder Zusammenkünfte beim MSV und beziehen alle Personenkreise, also auch Verantwortliche und Übungsleiter mit ein.
- Die Übungsleiter der jeweiligen Mannschaften sind für die Einhaltung der Zutrittsregeln beim Sport zuständig. Die Personen, welche sich in den Gebäuden des MSV aufhalten, haben die jeweiligen Nachweise mitzuführen und auf Verlangen den Verantwortlichen des MSV vorzuzeigen. Zudem muss von Personen ab dem 16. Lebensjahr ein amtlicher Lichtbildausweis zum Abgleich der Daten mitgeführt und ggf. ebenfalls vorgezeigt werden.
- An den Zugängen zu den Gebäuden sind die QR Codes der LUCA App auszuhängen und den Besuchern zur Verfügung zu stellen.
- Bei Überprüfung von QR Codes als Nachweis der 2G Regel sind diese von den Verantwortlichen mit der amtlichen Cov-Pass-Check-App zu überprüfen.
-

Bankverbindungen:

Volks- und Raiffeisenbank Itzehoe
BIC: GENODEF1VIT
IBAN: DE87222900310000012122

Sparkasse Westholstein
BIC: NOLADE21WHO
IBAN: DE91222500200013000034

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Stefan Zietz (1. Vorsitzender)
Axel Schröder (2. Vorsitzender)
Susanne Rosenau (Kassenwartin)

Registriergericht:

Amtsgericht Pinneberg
Registernummer: 0047
Steuernummer: 18/290/70276

Münsterdorfer Sportverein

Handball Badminton Turnen Fußball Triathlon Volleyball Tennis Tischtennis

Mühlenstraße 31, 25587 Münsterdorf * Telefon 0 48 21/40 56 84 * FAX 0 48 21/40 56 83 * office@muensterdorfer-sv.de

- Wenn die Wetterlage es zulässt, sind die Fenster bei der Sportausübung geöffnet zu halten. Ansonsten hat spätestens nach der jeweiligen Einheit und bevor eine andere Gruppe den jeweiligen Raum nutzt, eine Stoßlüftung zu erfolgen.
- Flächen und Geräte, die von verschiedenen Personen und Gruppen genutzt werden (außer Fußboden), haben regelmäßig gereinigt und desinfiziert zu werden.
- Beim Betreten der Gebäude sind die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsstationen sind vorhanden).
- Sportler der großen Halle betreten und verlassen diese durch den Haupteingang. Sportler und Besucher des Spiegelsaals betreten und verlassen diesen durch den Hintereingang.
- **Im Anschluss an den Sport ist eine Zusammenkunft auf dem Gelände von mehr als 10 Personen untersagt (gemäß Kontaktbeschränkung der LVO).**
- Begleitung Eltern-Kinder-Turnen
Des Weiteren ist nun geregelt, dass für Sorge- oder Umgangsberechtigte **als Begleitung von Kindern bis zur Einschulung** ein "3G-Nachweis" (geimpft, genesen, getestet) im Innenbereich ausreichend ist. Diese müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Dies dürfte z.B. für die **Begleitpersonen** beim Eltern-Kind-Turnen zutreffen. (vgl. § 11 Abs. 2a Nr. 5).
- **Personen, welche die 2G Regel nicht erfüllen, oder sich weigern, die Nachweise vorzuzeigen, sind der Anlage zu verweisen.**
- **Bei festgestellten Verstößen, die grob fahrlässig durch die Verantwortlichen oder Übungsleiter begangen werden (z.B. Unterlassen der Zugangskontrolle oder Überprüfen der Sportler auf die 2G Regel) werden diese ggf. zur Verantwortung gezogen. Bei wiederholten Verstößen werden die jeweiligen Gruppen vom Sportbetrieb ausgeschlossen.**

Der Vorstand

27.12.2021

Bankverbindungen:

Volks- und Raiffeisenbank Itzehoe
BIC: GENODEF1VIT
IBAN: DE8722290031000012122

Sparkasse Westholstein
BIC: NOLADE21WHO
IBAN: DE91222500200013000034

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Stefan Zietz (1. Vorsitzender)
Axel Schröder (2. Vorsitzender)
Susanne Rosenau (Kassenwartin)

Registergericht:

Amtsgericht Pinneberg
Registernummer: 0047
Steuernummer: 18/290/70276